



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-2239/15-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Haushalts- und Finanzausschuss  
Kreisausschuss

09.02.2015  
16.03.2015

**Betr.:** Führung eines Rechtsstreits

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt Klage gegen die Gemeinde Rangsdorf vor dem Verwaltungsgericht Potsdam wegen Erstattung von Kosten der Rechnungsprüfung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ansatz: 1454,38 €\*

#### **Finanzierung durch:**

Produktkonto: 111160.543130

Bezeichnung des

Produktkontos: Aufwendungen für Sachverständige, Gutachten und  
Gerichtskosten

Konto-Ansatz: 0,00 €

Noch verfügbare Mittel: 0,00 €

\*Auf das in der Vorlage unter Punkt III dargestellte Prozessrisiko wird Bezug genommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in 2015 keine gerichtliche Entscheidung getroffen werden wird.

Bereits mit der Einreichung der Klageschrift beim Verwaltungsgericht wird für das Verfahren **eine Gebühr in Höhe von 381,00 €** zur Zahlung fällig.

Luckenwalde, den 21.01.2015

Wehlan

## Sachverhalt:

### I. Sachverhalt:

Der Landkreis verlangt von der Gemeinde Rangsdorf die Erstattung von Kosten der Rechnungsprüfung in Höhe von noch 3.985,97 Euro.

Die Gemeinde Rangsdorf hat gemäß § 141 Abs. 16 i. V. m. § 63 Abs. 3 BbgKVerf die Umstellung des kommunalen Haushalts von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen erstmals für das Haushaltsjahr 2010 vorgenommen. Gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde auf den Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Prüfungspflicht der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 85 Abs. 3 BbgKVerf. Da die Gemeinde über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügte, oblag diese Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf. Nach Übersendung der Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter dem 08.08.2012 an den Landkreis, fand nach einem Eröffnungsgespräch am 28.08.2012 die Prüfung vom 19.09.2012 bis 12.03.2013 in den Räumen der Gemeindeverwaltung sowie der Kreisverwaltung statt.

Nachdem die Gemeinde aufgrund eines Gemeindevertreterbeschlusses vom 14.02.2013 noch vor Abschluss der Prüfung durch den Landkreis ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hatte, bat die Gemeinde den Landkreis mit Schreiben vom 15.02.2013 um Abrechnung der durch das Rechnungsprüfungsamt geleisteten Prüfarbeiten. Unter dem 13.03.2013 übersandte der Landkreis der Gemeinde einen Bericht über die Ergebnisse der durch ihn bis März 2013 durchgeführten Prüfung. Mit Schreiben vom 03.07.2013 forderte der Landkreis von der Gemeinde einen Erstattungsbetrag in Höhe von 13.967,31 EUR. Die Rechnungslegung erfolgte unter Darlegung des Nachweises des Zeitaufwandes der Prüferinnen durch detaillierte Angabe der Prüfungstage, der Arbeitsstunden sowie der Prüfungstätigkeit. Die Gemeinde zahlte im Februar 2014 einen Teilbetrag von 9.981,34 EUR und verneinte eine Zahlungspflicht für den Restbetrag in Höhe von 3.985,97 EUR mit der Begründung, der Zeitaufwand für die Berichterstellung einschließlich Nachbereitung der Prüfungsergebnisse von mehr als 30 % der Vorprüfungszeit sei nicht vertretbar. Es fand in der Folgezeit erläuternder Schriftverkehr mit der Gemeinde und auch eine mündlichen Erörterung des Bürgermeisters mit der Landrätin statt. Unter dem 16.12.2014 teilte der Bürgermeister mit, dass der Hauptausschuss der Gemeinde in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen habe, die Restzahlung für die Berichterstellung und die Nachbereitung der Prüfungsergebnisse in Höhe von 3.985,97 € „wegen der weiterhin bestehenden Unstimmigkeiten“ nicht zu leisten.

### II. Rechtslage:

Der Landkreis hat einen Anspruch auf Zahlung von 3.985,97 EUR gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf. Nach dieser Regelung obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 85 Abs. 3 BbgKVerf in Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Die Berechnung der Kostenerstattung ist nicht zu beanstanden. Die Abrechnung nach dem für vom Landkreis für die Durchführung der Prüfung benötigten Zeitaufwand ist ein geeigneter Maßstab zur Erfassung der erbrachten Leistung, denn grundsätzlich steht der benötigte Zeitaufwand in direkter Korrelation zum entstandenen

Prüfungsaufwand. Der Einwand der Gemeinde, der Zeitaufwand für die in der Kreisverwaltung erfolgten Prüfungsarbeiten mit Berichterstellung erscheine nicht angemessen und könne nicht mehr als 30% der Vorortprüfungszeit betragen, greift nicht. Die Dokumentation der dafür aufgewandten Arbeitsstunden ist in der Weise erfolgt, dass die jeweilige Prüferin in ihrem Wochenkalender pro Tag den Stundenaufwand für die der Gemeinde Rangsdorf zuzuordnenden Tätigkeit aufgezeichnet hat. Anhand dieser Aufzeichnungen erfolgte eine Zusammenstellung des Zeitaufwandes, die von den Prüferinnen der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zugeleitet wurden. Es erfolgte sodann die Überprüfung, ob die Angaben der Prüferinnen über die tatsächlich aufgewendete Zeit und der angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung plausibel waren.

### III. Entscheidungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu erheben und zu beantragen, die Gemeinde zu verurteilen, an den Landkreis 3.985,97 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Prozessrisiko:

Unter Zugrundelegung eines Streitwertes in Höhe von 4.000,- EUR beziffern sich die Gerichtskosten für die erste Instanz (Verwaltungsgericht) auf 381,- EUR.

Sollte die Gemeinde für die Prozessführung einen Rechtsanwalt mandatieren wären zusätzlich die Anwaltskosten auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Höhe von voraussichtlich maximal 1073,38 EUR zu entrichten. Der Landkreis wird sich zur Führung dieses Prozesses keines Rechtsanwalts bedienen.

Im Unterliegensfall belaufen sich die Kosten des Rechtsstreits in der ersten Instanz somit voraussichtlich auf insgesamt 1454,38 EUR.

### IV. Zuständigkeit:

Die Entscheidung über die Führung des Rechtsstreits obliegt hier der Landrätin als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 131 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf; § 14 Nr. 5 der Hauptsatzung). Da vorliegend Klage gegen eine kreisangehörige Gemeinde erhoben werden soll, wird die Angelegenheit dem Kreisausschuss nach § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf zur Beschlussfassung vorgelegt.